



## Fonds-Reglement

### für die Nachwuchsförderung

1. *Zweck*

Unter dem Titel ‚Fonds Nachwuchsförderung‘ werden finanzielle Mittel seitens des Zuger Kantonal-schützen Verbandes (ZKSV) aber auch der angeschlossenen Sektionen sowie Dritter zum Zweck der Nachwuchsförderung sichergestellt.
2. *Organisation*

Das Fondsvermögen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vom Vorstand des ZKSV zu verwalten. Die Sicherheit der Finanzanlagen hat dabei absolute Priorität.
3. *Äuffnung*

Während eines Zuger Kantonalen Schützenfestes kann ein festgelegter Betrag gesprochen werden oder durch freiwillige Zuwendungen der angeschlossenen Vereine oder Dritter zugunsten der Nachwuchsförderung im sportlichen Schiessen.
4. *Gesuche*

Vereine welche Mitglied des ZKSV sind.  
Die Beitragsgesuche sind dem Vorstand des ZKSV zu unterbreiten.
5. *Mittelverwendung*

Zuwendungen aus dem Fonds sind ausschliesslich zur Mitfinanzierung und Unterstützung von Aktivitäten und Anschaffungen zu Gunsten der Nachwuchsförderung bestimmt.
6. *Kontrolle*

Die Kontrolle über die Verwendung der Gelder und die Führung des Fonds erfolgt durch die jeweilig an der DV gewählte Sektion der Rechnungsprüfung.
7. *Aufhebung*

Über eine allfällige Aufhebung des Fonds beschliesst die Präsidentenkonferenz des ZKSV. Ein allfälliges Restvermögen verfällt zugunsten des ZKSV.
8. *Inkrafttreten*

Dieses Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz des ZKSV vom 6. Januar 2016 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Zug 6. Januar 2016

Präsident ZKSV

Ressortchef Nachwuchs a.l.

*H.R. Reichenbach*

*B. Gössi*